



Verhaltenskodex der BÖHMER Gruppe

für Geschäftspartner



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
1 Menschenrechte und Soziale Verantwortung	2
2 Umwelt- und Klimaschutz	4
3 Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken.....	6
4 Umsetzung	7
Einwilligung	10

Präambel

Seit fast hundert Jahren sorgen wir für feldfrische, ehrliche Lebensmittel auf dem Tisch – und wir werden das auch in Zukunft tun. Diese Aufgabe macht uns stolz und ist gleichzeitig eine große Verantwortung. Als Bindeglied zwischen den Erzeugern und dem Handel haben wir die Möglichkeit, auch über die Grenzen der BÖHMER Gruppe hinaus positiv zu wirken. Diese Möglichkeit wollen wir in Zukunft noch konsequenter nutzen. Wir packen an für eine landwirtschaftliche Produktion, die gesellschaftliche Wertschätzung erfährt und ihrer Verantwortung für Mensch und Natur gerecht wird. Wir verlangen von anderen dabei nichts, was wir nicht selbst vorleben.

Darum gilt dieser Verhaltenskodex genauso für uns, wie für unsere Geschäftspartner. Er legt die grundlegenden Prinzipien und Mindestanforderungen für die Zusammenarbeit mit allen Geschäftspartnern und Lieferanten der BÖHMER Gruppe fest. Dabei ist zwischen verpflichtenden Mindestanforderungen („muss“, „darf nicht“) und Erwartungen („soll“, „soll nicht“) zu unterscheiden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Menschenrechte und Soziale Verantwortung

Respekt für die allgemeinen Menschenrechte

Der Geschäftspartner muss die Würde des Menschen und die international anerkannten Menschenrechte respektieren. Dazu müssen insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹ der Vereinten Nationen (UN), sowie die international anerkannten Arbeitsstandards² der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eingehalten werden.

Verbot von Kinderarbeit

Jede Form von Kinderarbeit ist verboten. Der Geschäftspartner darf in keinem Fall Mitarbeiter beschäftigen, die jünger als 15 Jahre alt sind, bzw. 14 Jahre in Ländern, die der Entwicklungsländerausnahme des ILO-Übereinkommens 138 unterliegen. Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen keine gefährliche Arbeiten gemäß ILO-Übereinkommen 182 und keine Überstunden oder Nachtschichten verrichten.

Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit

Der Geschäftspartner darf keine Form von Zwangsarbeit oder Sklaverei betreiben, tolerieren oder dazu beitragen³. Zwangsarbeit umfasst jede Arbeit, die unfreiwillig und unter Androhung von Strafe verlangt wird. Sklaverei schließt sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft und Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte ein, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung.

Unter keinen Umständen kann toleriert werden, dass Ausweise von Mitarbeitern konfisziert werden, Gehälter nicht periodisch oder in zu langen Intervallen ausgezahlt werden, die als Existenzlohn angesehen werden können, und wo physischer und/oder unangemessener psychologischer Druck auf Mitarbeiter und/oder ihre Familien ausgeübt wird.

Geschäftspartner und Lieferanten der BÖHMER Gruppe müssen entsprechende Kontrollmechanismen in ihren eigenen Lieferketten implementieren, z. B. bei der Nutzung von Arbeitsvermittlern oder Zeitarbeitsfirmen.

Arbeitssicherheit und Gesundheit

Der Geschäftspartner muss sichere Arbeitsbedingungen gewährleisten, die mit den Gesetzen des Beschäftigungsortes und internationalen Standards zur Arbeitssicherheit übereinstimmen.

Geschäftspartner mit eigener Erzeugung oder Logistikprozessen sollen darüber hinaus ein Gesundheitsmanagementsystem umsetzen, das die folgenden Inhalte umfasst:

- Beauftragung einer Person, die für Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzfragen zuständig ist und Mitarbeiter schult sowie weiterbildet
- regelmäßige Risikobewertungen von Arbeitsplätzen,
- Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen sowie zur Beseitigung unsicherer oder gefährlicher Zustände,
- eine systematische und vollständige Beschreibung von Prozessabläufen,
- eine kontinuierliche Überprüfung und Identifizierung von Anforderungen im Bereich Gesundheit & Sicherheit
- Überwachung und Bewertung der Elemente des Managementsystems

¹ [United Nation Universal Declaration of Human Rights](#)

² [ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work](#)

³ Definitionen nach LkSG §2(2)

Die Umsetzung kann auch durch entsprechende Zertifizierungen wie z.B. GlobalGap oder QS erfolgen und belegt werden.

Arbeitszeit und Löhne

Der Geschäftspartner muss angemessene Löhne zahlen und sich an alle, ihn betreffenden, Arbeitszeitevorschriften halten. Dabei muss der Lohn mindestens dem nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn entsprechen und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Darüber hinaus muss der Geschäftspartner sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer regelmäßig klare, detaillierte schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Wenn der Lohn nicht ausreicht, um die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, soll der Geschäftspartner den Lohn entsprechend erhöhen. Für gleichwertige Arbeit sind gleichwertige Löhne zu zahlen.

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Der Geschäftspartner muss das Recht von Arbeitnehmern auf Koalitionsfreiheit anerkennen. Dieses erlaubt es Arbeitnehmern, sich zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten und sich an Tarifverhandlungen zu beteiligen.

Verbot von Diskriminierung und Belästigung

Der Geschäftspartner darf Mitarbeiter nicht aufgrund von nationaler und ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus oder Behinderung, Familienstand, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung diskriminieren. Diskriminierung, seelische Grausamkeit, sexuelle Belästigung und andere inakzeptable Behandlungen sind verboten und gegen jede Form muss aktiv vorgegangen werden.

Landrechte und Zwangsräumung

Der Geschäftspartner muss internationale, nationale und lokale Land-, und Wasserrechte achten. Jede widerrechtliche Zwangsräumung sowie der Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, muss unterlassen werden.

Einsatz von Sicherheitskräften

Beim Einsatz von externen Sicherheitsunternehmen muss das eingesetzte Sicherheitspersonal unterwiesen und kontrolliert werden, die Menschenrechte ihrer Mitarbeiter zu respektieren.

2 Umwelt- und Klimaschutz

Beachtung von relevanten Umweltschutzgesetzen

Der Geschäftspartner muss in Übereinstimmung mit den für ihn geltenden Gesetzen und internationalen Umweltstandards handeln. Dies beinhaltet das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen.

Schutz natürlicher Lebensgrundlagen

Der Geschäftspartner darf nicht zu einer schädlichen Veränderung von Boden, Gewässern oder Luft sowie zu Lärmemissionen oder einem übermäßigen Wasserverbrauch beitragen, aufgrund derer die natürlichen Grundlagen für den Zugang zu Nahrung, Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen erschwert oder die Gesundheit einer Person geschädigt werden.

Ökologische Verantwortung

Die BÖHMER Gruppe nimmt ihre ökologische Verantwortung ernst und erwartet, dass Geschäftspartner diese mittragen. Umweltbelastungen sollen minimiert werden und der Schutz von natürlichen Ökosystemen, Biodiversität und Klima kontinuierlich verbessert werden. Dazu soll der Geschäftspartner im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen ergreifen, die den Verbrauch von Energie, Wasser und Ressourcen, den Ausstoß von Schadstoffen und Klimagasen und Boden- und Wasserverunreinigungen möglichst weit reduzieren.

Im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen um die nachhaltige Reduktion von Treibhausgasemissionen soll der Geschäftspartner nach Möglichkeit einen jährlichen Bericht über seine Treibhausgasemissionen erstatten. Das Niveau der Berichterstattung soll angemessen für die jeweilige Betriebsgröße sein.

Austausch

Im Kampf gegen den Klimawandel setzt die BÖHMER Gruppe auf Ressourcenschonung und Dialog. Dies beinhaltet die Entwicklung von neuen Technologien und Verfahren und die Teilnahme an Initiativen zur Herstellung und Verwendung von umweltfreundlicheren Verpackungen, die u.a. auch die Reduktion von Plastik zum Ziel haben. In dem dynamischen Umfeld von wechselnden Verbrauchererwartungen werden Geschäftspartner aufgefordert, in einem Dialog mit der BÖHMER Gruppe zu treten, wenn neuere Erkenntnisse dazu führen, bisherigen Geschäftspraktiken kritisch zu hinterfragen.

Umweltmanagementsystem

Von Geschäftspartner mit eigener Erzeugung oder Logistik wird erwartet, dass ein höheres Niveau des Umweltschutzes durch ein Umweltmanagementsystem etabliert wird, das dem relevanten Risikoniveau entspricht. Zu einem solchen Umweltmanagementsystem gehören:

- Ein Prozess oder eine Organisation, die die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Kundenanforderungen in Bezug auf betrieblichen und produktspezifischen Umweltschutz sicherstellt.
- Ein Register von Genehmigungen und/oder Lizenzen, die für den Betrieb von Produktionsstätten erforderlich sind, welches dokumentiert, implementiert und regelmäßig überprüft wird.
- Verbindliche Regeln, Richtlinien, interne Standards oder ähnliche Umweltschutzstandards, z. B. in Bezug auf Produktdesign, Materialbeschränkungen, Kennzeichnung, Informationspflichten, Wiederverwendung, Recycling, umweltverträglichen Produktgebrauch, Wartung und Entsorgung und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Stoffen.
- Festgelegte Rollen und Verantwortlichkeiten für den Umweltschutz.

- Schulung von Mitarbeitern und Führungskräften, die für den Umweltschutz verantwortlich sind oder deren Tätigkeiten eine Umweltauswirkung haben sowie Dokumentation dieser Umweltschulungen.

Das etablierte Umweltmanagementsystem soll für die Betriebsgröße angemessen sein. So können auch gängige Zertifizierungen wie GlobalGap und QS sowie deren entsprechenden Module hier einen wertvollen Beitrag leisten.

Der Geschäftspartner muss Betriebsabläufe mit bedeutenden Umweltauswirkungen regelmäßig überwachen. Je nach relevanter Risikoexposition und Bedeutung des Geschäftspartners kann er auf entsprechende Aufforderung hin verpflichtet sein, Nachweise über eine Zertifizierung gemäß den ISO 14001-, ISO 50001- und/oder EMAS-Normen vorzulegen.

Umgang mit gefährlichen Stoffen

Im Hinblick auf den Einsatz von gefährlichen Stoffen, Chemikalien und Substanzen sind entsprechende Risiken zu verhindern. Dazu muss der Geschäftspartner die Vorgaben aus den folgenden Konventionen befolgen:

- die Minamata Konvention (Verwendung von Quecksilber),
- die Stockholmer Konvention (persistente organische Schadstoffe), sowie
- die Basler Konvention (grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen und deren Entsorgung)

3 Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken

Faires Handeln

Der Geschäftspartner muss fair handeln und weltweit geltende Regeln und Normen, die ihre Geschäftsaktivitäten betreffen, konsequent befolgen. Dies beinhaltet das Engagement für Ehrlichkeit, Respekt und Gerechtigkeit in allen Aktivitäten und Beziehungen mit der BÖHMER Gruppe, ihren Mitarbeitern sowie anderen Parteien und Behörden, mit denen er interagiert.

Korruption und Bestechung

Der Geschäftspartner muss sich an gesetzliche Anforderungen zur Prävention von Korruption und Geldwäsche halten. Er darf keine Form von Bestechung oder Korruption dulden und keine Form von Geldwäsche oder Terrorismus finanzieren. Spenden an Wohltätigkeitsorganisationen und Sponsoring-Aktivitäten dürfen nur auf freiwilliger Basis und ohne Zwang oder mit der Absicht, einen unrechtmäßigen Geschäftsvorteil zu erzielen, durchgeführt werden.

Handelskontrolle

Der Geschäftspartner muss geltende Exportkontrollbestimmungen und -vorschriften, Exportbeschränkungen und Zollvorschriften einhalten.

Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Der Geschäftspartner muss im Einklang mit nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen handeln und darf sich nicht an Preisabsprachen, Marktanteiltteilungen, Marktaufteilungen oder Absprachen bei Ausschreibungen mit Wettbewerbern beteiligen.

Datenschutz

Der Geschäftspartner muss personenbezogene Daten angemessen und vertraulich verarbeiten. Personenbezogene Daten sind nur zu legitimen vorbestimmten Zwecken auf transparente und vertrauliche Weise zu erheben und verarbeiten. Dazu müssen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen den Verlust, die Veränderung und die unbefugte Nutzung oder Offenlegung geschützt werden. Im Falle von Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit der BÖHMER Gruppe muss die Datenschutzorganisation der BÖHMER Gruppe unverzüglich informiert werden.

Geistiges Eigentum

Der Geschäftspartner muss das geistige Eigentum von Dritten respektieren und ausreichende Vorkehrungen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte ergreifen.

Interessenskonflikte

Der Geschäftspartner muss Interessenkonflikte und potenzielle Interessenkonfliktsituationen, die die Geschäftsbeziehung beeinflussen könnten, offenlegen und an die BÖHMER Gruppe melden.

Produktsicherheit

Produktsicherheit und -qualität gehören zum Selbstverständnis der BÖHMER Gruppe. Daher muss der Geschäftspartner mindestens die geltenden gesetzlichen Regelungen und vertragliche Vereinbarungen zu Hygiene und zur Herstellung von sicheren Lebensmitteln

beachten. Darüber hinaus soll der Geschäftspartner Anstrengungen unternehmen, um die Einführung oder Verwendung von gefälschten Produkten oder unrichtige bzw. irreführende Angaben in Produktbeschreibungen zu unterbinden.

4 Umsetzung

Alle Geschäftspartner müssen geeignete Prozesse und Verfahren einrichten, um die Bestimmungen dieses Integritäts- und Verhaltenskodexes einzuhalten und im Geiste dieses Kodexes zu handeln. Dazu gehört eine regelmäßige (mindestens jährliche) Überprüfung der Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

Compliance Programm

Um die Einhaltung dieses Integritäts- und Verhaltenskodex sicherzustellen, sollen Geschäftspartner ein angemessenes Compliance-Programm einrichten und aufrechterhalten. Entsprechend diesem Verhaltenskodex sollen bindende Regeln für alle Mitarbeiter definiert werden und regelmäßige Schulungen zu Compliance Themen angeboten werden. Der Compliance Prozess definiert interne Betriebsabläufe zum Umgang mit Beschwerden, zur Durchführung von internen Untersuchungen, zur Festlegung von Folgemaßnahmen und zur Dokumentierung von Abläufen und Vorfälle.

Meldepflicht

Sobald der Geschäftspartner Kenntnis über Verstöße gegen die Anforderungen dieses Verhaltenskodex erhält, muss er diese umgehend der BÖHMER Gruppe melden und angemessene Abhilfemaßnahmen treffen.

Beschwerdemechanismus

Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass alle Mitarbeiter Zugang zu einem geschützten und anonymen Meldeprozess haben, um mögliche Verstöße gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex zu melden. Geschäftspartner sind verpflichtet Mitarbeiter hinreichend über die Existenz und Funktionsweise des Beschwerdeverfahren zu informieren. Auch hier bieten je nach Art und Größe des Betriebs die gängigen Zertifizierungssysteme bereits entsprechende Verfahrensregelungen, bzw. gilt das Hinweisgeberschutzgesetz.

Neben einem Mechanismus des Geschäftspartners können Mitarbeiter von Geschäftspartnern auch das Hinweisgebersystem der BÖHMER Gruppe (<https://boehmergruppe.integrityline.com/>) nutzen, um ihre Beschwerden zu melden.

Schutz von Hinweisgebern

Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung ihrer Identität und geschützt vor Benachteiligungen oder Vergeltungsmaßnahmen zugänglich sein. Jeder, der dennoch Vergeltungsmaßnahmen für eine Beschwerde ergreift, muss identifiziert und mit disziplinarischen Maßnahmen konfrontiert werden.

Personelle Verantwortung

Von Geschäftspartner mit eigener Erzeugung oder Logistik wird erwartet, dass sie die Implementierung von Nachhaltigkeit in ihrer Organisation besonders ernst nehmen. Dazu sollen Geschäftspartner mindestens eine verantwortliche Person für Nachhaltigkeitsfragen bestimmen. Diese Beauftragten sollten die Befugnis innehaben:

- bei anerkannten oder vermuteten Verstößen gegen die Mindestanforderungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen
- dafür zu sorgen, dass Lieferanten in der Lieferkette die Mindestanforderungen konsequent erfüllen,
- Lieferanten bei der Umsetzung dieser Mindestanforderungen zu unterstützen

- die kontinuierliche Entwicklung der eigenen Mindestanforderungen vorantreiben.

Je nach Art und Größe des Betriebs des Geschäftspartners sind diese Anforderungen auch in den gängigen Zertifizierungen abzubilden.

Verpflichtung entlang der Lieferkette

Der Geschäftspartner soll sicherstellen, dass seine eigenen Lieferanten die Mindestanforderungen dieses Verhaltenskodexes einhalten und seine Grundsätze bei der Auswahl und Behandlung von Lieferanten beachten. Dazu soll der Geschäftspartner eine vertragliche Verpflichtung für direkte (Waren-) Lieferanten („Tier 1“) auferlegen, die Sorgfaltspflichten aus diesem Verhaltenskodex einzuhalten. Das beinhaltet insbesondere die Bestimmungen über Zwangs- und Kinderarbeit, Bestechung und Korruption sowie faire Geschäftspraktiken.

Umgang mit Verstößen

Abweichungen von den Mindestanforderungen in diesem Verhaltenskodex können von sehr schwerwiegenden Vorfällen bis zu geringfügigen Übertretungen reichen. Sehr schwerwiegende Vorfälle können ein Vertrauensverlust sein, der zu einer Aussetzung oder sogar Beendigung der Geschäftsbeziehung durch die BÖHMER Gruppe führen kann.

Im Fall von weniger schwerwiegenden Abweichungen von diesem Verhaltenskodex, ist die BÖHMER Gruppe bestrebt gemeinsam mit dem Geschäftspartner nach Lösungen zu suchen und nachhaltige Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen. Im Rahmen dieses Prozesses wird von dem Geschäftspartner erwartet:

- Anfragen zur Einhaltung des Verhaltenskodex unverzüglich zu beantworten.
- aktive Kooperationsbereitschaft und Verbesserungswillen zu zeigen, sollte ein potenzielles Risiko entstehen
- Selbstbewertungen auf eigene Kosten durchzuführen und relevante Dokumentationen bereitzustellen
- Auditoren Zugang zu erforderlichen Dokumenten und Bereichen zu gewähren, wenn eine auditbasierte Überprüfung Anlassbezogen notwendig wird
- kompetente und verantwortliche Mitarbeiter für vertrauliche Gespräche zur Verfügung zu stellen

Einwilligung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Mindestanforderungen zu halten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Integritäts- und Verhaltenskodex in verständlicher Weise zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.